

**Ordnung
für das Zentrum für Infektionsforschung (ZINF)
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
vom 19. Juli 2010**

geändert

**durch § 1 der Satzung zur Änderung der Ordnung für das
Zentrum für Infektionsforschung**

vom 30.07.2020

[Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amt/_veroeffentlichungen/2020-75]

Aufgrund des Art. 19 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit § 13 Abs. 4 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg erlässt der Senat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg auf Vorschlag der Universitätsleitung, der im Benehmen mit der Leitung des Zentrums für Infektionsforschung (ZINF) ergeht, folgende Ordnung für das ZINF:

Präambel

Die Julius-Maximilians-Universität (JMU) Würzburg sieht sich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre auf international höchstem Niveau verpflichtet. Um diesem Anspruch gerecht zu werden können an der JMU zentrale wissenschaftliche Einrichtungen zu Themen mit herausragender Bedeutung für die Entwicklung der Universität gebildet werden. Abhängig von den der Einrichtung zur Verfügung stehenden externen Ressourcen werden die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen in eine der zwei nachfolgenden Kategorien eingestuft:

1. Zentrale wissenschaftliche Einrichtung als Forum: Diese Kategorie umfasst zentrale wissenschaftliche Einrichtungen mit geringen oder keinen externen Ressourcen, typischerweise in einer zeitlich begrenzten Vorbereitungsphase von größeren Drittmittelprojekten.
2. Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen als voll ausgebaute Zentren: Diese werden durch herausragende Drittmittelaufnahmen und entsprechend breite und intensive Aktivitäten in der Forschung und/oder in der Lehre charakterisiert und vertreten einen ausgewiesenen wissenschaftlichen Schwerpunkt einer oder übergreifend mehrerer Fakultäten.

Die Einstufung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung zu diesen Kategorien wird von der Universitätsleitung alle zwei Jahre überprüft und nach Stellungnahme des Universitätsrats und des Senats unter Einbeziehung der Evaluierungen durch den wissenschaftlichen Beirat gegebenenfalls neu festgelegt. Die Einstufung wird alljährlich in der Universität bekannt gegeben.

**§ 1
Name**

Die zentrale wissenschaftliche Einrichtung führt den Namen „Zentrum für Infektionsforschung“ (ZINF) und ist auf dem Gebiet der Infektionsforschung tätig.

§ 2 Zielsetzung

Ziel des ZINF ist es, innerhalb der JMU fakultätsübergreifend Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Infektionsforschung zusammenzufassen und auf diesem Gebiet die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Würzburg zu fördern. Durch strategische Planungen zur wissenschaftlichen Schwerpunktsetzung und den Betrieb moderner Technologieplattformen soll sichergestellt werden, dass die JMU ihre im nationalen und internationalen Wissenschaftsbetrieb herausgehobene Stellung in der Infektionsforschung wahrnehmen und weiter ausbauen kann. Die Gestaltung der studentischen Lehre auf dem Gebiet der Infektionsbiologie in Bachelor- und Master-Studiengängen der Universität Würzburg, sowie das Angebot von Fortbildungs- und Mentorenprogrammen für die weiterführende Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses soll die Universität Würzburg für hoch begabte Studierende, Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Spitzenforscher und Spitzenforscherinnen aus dem Ausland besonders attraktiv machen.

§ 3 Aufgaben

Das ZINF fördert und unterstützt schwerpunktmäßig interdisziplinäre Forschung auf dem Gebiet der Infektionskrankheiten, entwickelt gemeinsam mit den beteiligten Institutionen eine übergeordnete Strategie für die Förderung der Infektionsforschung und organisiert entsprechende Forschungsverbünde am Standort Würzburg. Es hält Infrastruktur für die Durchführung von Forschungsvorhaben von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen vor. Zu den Aufgaben gehören insbesondere auch der Aufbau, der Betrieb und das Mentoring von Nachwuchsgruppen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Als Mitglieder gehören dem ZINF an:

- a) die Inhaber/die Inhaberinnen der folgenden Lehrstühle der JMU mit direktem Bezug zur Infektionsforschung:
 - Lehrstuhl (LS) für Hygiene und Mikrobiologie und LS für Mikrobiologie und Mykologie (beide am Institut für Hygiene und Mikrobiologie),
 - Lehrstühle für Molekulare Infektionsbiologie I und II (beide am Institut für Molekulare Infektionsbiologie),
 - LS für Virologie und LS für Immunologie (beide am Institut für Virologie und Immunbiologie),
 - LS für Mikrobiologie am Theodor-Boveri-Instituts für Biowissenschaften,
 - LS für Innere Medizin II (Medizinische Klinik und Poliklinik II),
- b) die Inhaber/die Inhaberinnen der Lehrstühle Systemimmunologie I und II am Institut für Systemimmunologie mit direktem Bezug zur Infektionsforschung,
- c) die Leiter und Leiterinnen der im Bereich der Infektionsforschung arbeitenden unabhängigen Nachwuchsgruppen am ZINF und an den beteiligten Institutionen,
- d) die Sprecher und Sprecherinnen der im Bereich der Infektionsforschung arbeitenden Sonderforschungsbereiche (SFB), Schwerpunktprogramme (SPP), Forschergruppen, Forschungszentren und Graduiertenkollegs,
- e) Teilprojektleiter und Teilprojektleiterinnen von SFB, SPP und Forschergruppen im Bereich der Infektionsforschung,

- f) der Sprecher/die Sprecherin der Klasse „Infection and Immunity“ der Graduate School of Life Science (GSLs),
- g) der Direktor/die Direktorin des Helmholtz Instituts für RNA basierte Infektionsforschung (HIRI) in Würzburg (beratend)
- h) der Sprecher/die Sprecherin des Interdisziplinären Zentrums für Klinische Forschung (IZKF) der Medizinischen Fakultät (beratend)
- i) die Dekane/Dekaninnen der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biologie (beratend).

(2) Neben den in (1) genannten Personen können alle in Würzburg tätigen Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen, die eigenständig Forschungsvorhaben im Bereich der Infektionsforschung leiten, auf Antrag durch Beschluss des ZINF Vorstands Mitglieder des ZINF werden (mit beratender Stimme bei Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen von außeruniversitären Forschungseinrichtungen).

(3) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Vorschlag von mindestens zwei ZINF Mitgliedern durch Beschluss des Vorstands.

(4) Die Mitgliedschaft im ZINF endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung auf eigenen Wunsch
- b) wenn die Mitgliedschaft nicht mehr durch eine der in §4 (1 oder 2) genannten Funktionen begründet ist, oder die Tätigkeit im Bereich der Infektionsforschung in Würzburg endet.
- c) durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, der auf begründeten Antrag des Vorstands mit 2/3-Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.

(5) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Aufgaben des ZINF und seiner Entwicklung mitzuwirken. Sie sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten seine Ressourcen mit zu nutzen. Die Mitglieder wirken bei Antragstellungen und der Erstellung der erforderlichen Berichte mit.

§ 5 Organe

Organe des Zentrums für Infektionsforschung sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Sprecher / die Sprecherin des ZINF

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel jährlich, jedoch mindestens alle 2 Jahre schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Sprecher/die Sprecherin einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich bei dem Sprecher/der Sprecherin beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Sprechers/der Sprecherin

- b) Entgegennahme der Berichte der Nachwuchsgruppen
- c) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Tätigkeit des ZINF
- d) Mitwirkung bei der Erstellung einer Vorschlagsliste für die Bestellung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats
- e) Vorschlag neuer Mitglieder nach §4 Ziffer 3
- f) Ausschluss von Mitgliedern nach §4 Ziffer 4c

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Sprecher/der Sprecherin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Universitätsleitung zuzusenden.

(4) Sofern ein Mitglied nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann, ist eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied möglich. Jedes Mitglied darf nur eine Stimmrechtsübertragung ausüben. Stimmrechtsübertragungen müssen dem Sprecher/der Sprecherin vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich angezeigt werden.

§ 7 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören die in § 4, Ziffer 1 a) genannten Personen, sowie beratend einer der Inhaber der in § 4, Ziffer 1 b) genannten Lehrstühle und die unter in § 4, Ziffer 1 g) genannte Person an. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Universitätsleitung bestellt; die Bestellung der in § 4, Ziffer 1 a), b) und g) genannten Personen gilt für die Dauer ihrer Ernennung in das jeweilige Amt. Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neubestellung ihrer Nachfolger/Nachfolgerinnen im Amt.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in dieser Ordnung nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Der Vorstand kann Aufgaben oder vorbereitende Tätigkeiten an den geschäftsführenden Vorstand nach §8 (2) delegieren.

(3) Der Vorstand tritt nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, zusammen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn wenigstens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Sitzungen werden von dem Sprecher/der Sprecherin einberufen und geleitet. Die Tagesordnung der Vorstandssitzung ist den Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers/der Sprecherin. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren per Email getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Vorgehen widerspricht.

§ 8 Sprecher/Sprecherin und geschäftsführender Vorstand

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Sprecher/die Sprecherin und zwei stellvertretende Sprecher/Sprecherinnen jeweils für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Sprecher/die Sprecherin sowie die stellvertretenden Sprecher/Sprecherinnen bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Sprecher/Sprecherin und stellvertretende Sprecher/Sprecherinnen bilden gemeinsam den geschäftsführenden Vorstand, der auf Beschluss des Vorstands einzelne Aufgaben und vorbereitende Arbeiten übernehmen kann und die täglichen Geschäfte des ZINF führt.

(3) Der Sprecher/die Sprecherin handelt für das ZINF und vertritt es nach außen. Er/sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand
- b) Einberufung der Sitzungen des Vorstandes
- c) Leitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstandes
- d) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
- e) Koordination der Aktivitäten der einzelnen Nachwuchsgruppen
- f) Bewirtschaftung der dem ZINF zur Verfügung stehenden Mittel

(4) Im Benehmen mit der Stellvertretung legt der Sprecher/die Sprecherin die Vertretungsregelungen fest. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes unterstützen den Sprecher/die Sprecherin in der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben.

(5) Der Sprecher oder die Sprecherin ist Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte der dem ZINF zugeordneter Beamten und Beamtinnen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

(6) Unbeschadet seiner oder ihrer Verantwortlichkeit kann der Sprecher oder die Sprecherin einzelne Mitglieder des ZINF mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen.

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Unterstützung und zur Beratung der Universitätsleitung und des Vorstandes des ZINF wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet, der aus bis zu zehn auswärtigen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen besteht. Im wissenschaftlichen Beirat sollen möglichst alle Fachrichtungen des ZINF repräsentiert sein. Eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter wird bei der Besetzung des Gremiums angestrebt.

(2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden auf Vorschlag der Mitglieder und Reihung der Vorschläge durch den Vorstand von dem Präsidenten/der Präsidentin der Universität Würzburg für die Dauer von bis zu vier Jahren bestellt. Eine Verlängerung um bis zu vier Jahren auf insgesamt maximal acht Jahre ist jeweils möglich.

(3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern eine(n) Vorsitzenden/Vorsitzende und eine Stellvertretung. Die Amtszeit des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und der Stellvertretung beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der/die Vorsitzende koordiniert die Aktivitäten des wissenschaftlichen Beirats und vertritt den wissenschaftlichen Beirat gegenüber dem ZINF und gegenüber Dritten.

(4) Der Sprecher/die Sprecherin des ZINF beruft den wissenschaftlichen Beirat im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden mindestens einmal in 2 Jahren ein. Auf Verlangen des Präsidenten/der Präsidentin der Universität Würzburg, des Sprechers/der Sprecherin oder der Mehrheit der Mitglieder des ZINF ist der wissenschaftliche Beirat einzuberufen. Der wissenschaftliche Beirat berichtet dem Sprecher/der Sprecherin des ZINF schriftlich.

(5) Der wissenschaftliche Beirat soll die Forschungsarbeiten am ZINF bewerten und insbesondere auch die Nachwuchsgruppen und deren Forschungsarbeiten sowie die strategische Ausrichtung der Infektionsforschung in Würzburg begleitend beraten und beurteilen. Er wirkt ferner bei der Auswahl der Leiter/der Leiterinnen der Nachwuchsgruppen mit.

§ 10 Geschäftsgang

Soweit diese Ordnung nichts Anderes regelt, finden für den Geschäftsgang in der Mitgliederversammlung, im Vorstand und im wissenschaftlichen Beirat die Regelungen in der Grundordnung der Universität Würzburg entsprechende Anwendung.

§ 11 Nachwuchsgruppen

(1) Eine Nachwuchsgruppe ist die organisatorische Zusammenfassung von Personen, Personal- und Sachmitteln zur Durchführung von Forschungsprojekten. Sie besteht aus dem Gruppenleiter/der Gruppenleiterin, den wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeitern. Im Rahmen der Aufgabenstellung des ZINF (§ 2) arbeitet jede Nachwuchsgruppe an Forschungsprojekten und beteiligt sich an der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und dem Lehrangebot des ZINF. Bei ihren Forschungs-, Ausbildungs- und Lehraktivitäten stimmen sich die Nachwuchsgruppen mit den anderen Mitgliedern des ZINF ab.

(2) Nachwuchsgruppen des ZINF können direkt dem ZINF (ZINF NWG) oder spezifisch einer der beteiligten Institutionen (ZINF-assoziierte NWG) zugeordnet sein. Die ZINF NWGs sind administrativ mit dem Institut für Molekulare Infektionsbiologie assoziiert.

(3) Über die Einrichtung, Änderung und Auflösung einer Nachwuchsgruppe sowie ihrer Ausstattung mit Raum-, Personal- und Sachmitteln im Rahmen der dem ZINF zur Verfügung stehender Ressourcen entscheidet der Vorstand in der Regel nach Konsultation des wissenschaftlichen Beirats.

(4) Über die Verwendung der Ausstattungsmittel einer ZINF Nachwuchsgruppe entscheidet ihr Leiter/ihre Leiterin, über die Verwendung der mehreren Nachwuchsgruppen zur gemeinsamen Nutzung zugeordneter Ausstattung entscheidet der Vorstand. Zentrale Einrichtungen des ZINF stehen allen Nachwuchsgruppen und den anderen Mitgliedern des ZINF zur Verfügung.

§ 12 Nutzung des ZINF

(1) Universitätsmitglieder, deren Arbeitsbereich einen Schwerpunkt in der Infektionsforschung hat, sowie Doktoranden/Doktorandinnen und Stipendiaten/Stipendiatinnen in diesem Bereich können auf Antrag am ZINF tätig werden.

(2) Andere Mitglieder der Universität Würzburg und sonstige Gruppen (z.B. Gastwissenschaftler) können auf Antrag eines Mitgliedes des ZINF als dessen Gast(gruppe) von dem Sprecher/der Sprecherin am ZINF zugelassen werden. Werden für den Gast/die Gastgruppe Räume oder Mittel benötigt, über die der gastgebende Wissenschaftler/die gastgebende Wissenschaftlerin des ZINF nicht verfügt, soll der Vorstand des ZINF eine Entscheidung über die Verfügungsstellung anderer Räume oder Mittel herbeiführen.

(3) Am ZINF tätige Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen unterliegen den für die Räume und Einrichtungen geltenden Regelungen (z.B. Benutzungsordnung). Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen können sie von dem Sprecher/der Sprecherin zeitweilig oder dauernd nach Maßgabe der dafür geltenden Regelungen von den Nutzungsmöglichkeiten des ZINF unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt entstandene Verpflichtungen nicht.

§ 13 Zentrale Verwaltungsaufgaben

(1) Die Verwaltung des ZINF wird durch die Institutsverwaltung des Instituts für Molekulare Infektionsbiologie wahrgenommen; das Nähere ist unmittelbar zwischen dem Vorstand des Instituts für Molekulare Infektionsbiologie und dem Sprecher/der Sprecherin des ZINF einvernehmlich zu regeln.

(2) Das Institut für Molekulare Infektionsbiologie erledigt alle bei den ZINF Nachwuchsgruppen anfallenden laufenden Verwaltungsaufgaben. Die Verwaltungszuständigkeiten im Übrigen bleiben davon unberührt.

(3) Die Verwaltungstätigkeiten für die ZINF-assoziierten Nachwuchsgruppen liegen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Institution, an der die Nachwuchsgruppe angesiedelt ist.

(4) Anträge der ZINF Nachwuchsgruppen auf Drittmittel sind dem Sprecher/der Sprecherin anzuzeigen.

§ 14 Finanzierung

Finanzierungs- und Personalzusagen oder die Inaussichtstellung von Haushaltsmitteln oder Personalstellen für die Einrichtung und/oder den Betrieb des ZINF werden gesondert geregelt.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt das bisherige für das ZINF geltende Statut außer Kraft.